

denen eine Straftat nicht vorliegt. Hiermit gewährleistet das sozialistische Strafrecht in hohem Grade die Rechtssicherheit der Bürger. Die möglichst exakte Bestimmung der unteren Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist auch deshalb besonders bedeutsam, weil ein erheblicher Teil der Straftaten weniger schwerwiegende Vergehen sind, bei denen die Abgrenzung zu den nichtkriminellen Verhaltensweisen in der Praxis eine Rolle spielen kann.

Mit der gesetzlichen Definition des Begriffes der Straftat in § 1 StGB wurden verbindliche Maßstäbe auch für die *Mindestanforderungen* gesetzt, denen eine Handlung entsprechen muß, um strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen.

Diese Mindestanforderungen finden in den Tatbeständen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, also in der Beschreibung der Anforderungen an eine bestimmte Straftat, ihre konkretisierte Widerspiegelung. Durch gesetzliche Kriterien (Tatbestandsmerkmale) werden bei der Mehrzahl der Vergehen, bei denen die Abgrenzung zu Nichtstraftaten problematisch ist, konkrete Minimalanforderungen genannt.

So fordern z. B. die §§ 161, 180 StGB bei Eigentumsvergehen (Diebstahl und Betrug), daß ein höherer Schaden verursacht wurde, die Tat mit großer Intensität, unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder unter anderen erschwerenden Umständen begangen wird. Paragraph 200 StGB nennt die erheblich beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit, die eine allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit verursachte, als solche Minimalforderung.

Sind diese Minimalanforderungen des Tatbestandes durch die Handlung nicht erfüllt — z. B. wenn eine rechtswidrige Entwendung einen nur geringen Schaden verursacht und andere erschwerende Umstände nicht vorliegen —, so ist sie keine Straftat, weil die Handlung *geringfügig* ist. Die Geringfügigkeit ist zu unterscheiden von jenen Fällen des Nichtvorliegens einer Straftat, in denen es an bestimmten tatbestandsmäßigen Elementen der Straftat (z. B. Schuld oder Folgen) mangelt, weil sich damit unterschiedliche Konsequenzen verknüpfen.

Ähnliche Regelungen enthalten auch die Strafgesetzbücher anderer sozialistischer Staaten, z. B. das Strafgesetzbuch der RSFSR (Art. 7) und das Strafgesetzbuch der Volksrepublik Polen (Art. 26). Darin wird festgelegt, daß Taten mit geringer Gesellschaftsgefährlichkeit keine Straftaten sind. Sie sind Ausdruck und konkrete praktische Konsequenz der Überwindung des bürgerlichen formal-juristischen Straftatbegriffes und der Anwendung eines wissenschaftlichen, materialistischen Begriffes der Straftat.

4.1.4.2. Die Voraussetzungen

Paragraph 3 StGB nennt verschiedene materielle Kriterien, bei deren Vorliegen eine Handlung keine Straftat ist:

- a) Voraussetzung für die Anwendung des § 3 StGB ist, daß *die Handlung* in ihrer äußeren Begehungsweise *formell dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes einer speziellen Strafrechtsnorm entspricht*. Trotz dieser formellen Übereinstimmung erfüllt sie nicht den gesetzlichen Straftatbestand, weil es an dem